Erscheint alle 14 Tage.
Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

Breslauer Gewerbe-Blatt.

Abonnementspreis
halbjährlich 1 Mark 50 Pf.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.

Organ des Breslauer und Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.

№ 20. Breslau, den 9. Oktober 1878. 24. Band.

Inhalt: Neue Mitglieder. — Die Loeb'schen Respiratoren. — Von der königlichen Gewerbeschule. — Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. — Verletzungen und Tödtungen von Arbeitern im Jahre 1877. — Haltbare Leimlösung. — Kosten des Pariser Straßenpflasters. — Briefwechsel.

Neue Mitglieder: Die Herren: Kaufmann Wilhelm Hoffmeister, Goldarbeiter Eduard Klee, Schneidermeister Carl Paetzold, Gas-Anstalts-Director Troschel, Kaufmann Siegfried Friedlaender, Ingenieur Kleinstüber, Schneidermeister Heidemann jun., Goldarbeiter Lemor jun.

Die Loeb'schen Respiratoren.

Von Dr. Wolff (Düsseldorf).

Der Erfinder der in rauchgefüllten Räumen (bei Feuersgefahr) verwendeten Respirationsapparate, B. Loeb in Berlin, hat sich mit der Construction von Respiratoren beschäftigt, in der Absicht, einen Apparat herzustellen, welcher den Aufenthalt in Räumen, deren Luft mit gesundheitschädlichen Stoffen (Staub, Rauch, Gasen, Miasmen) erfüllt ist, ungefährlich machen könnte. — Das Bedürfniß eines solchen Apparates war ein allgemein empfundenes. Alle jene Gewerbe, deren Betrieb es nothwendig macht, daß die Arbeiter zeitweise oder während der ganzen Arbeitszeit unter den üblen Einflüssen der in der Luft vertheilten Abfälle von Arbeitsmaterialien u. s. w. ihre Arbeiten verrichten müssen, sind darauf hingewiesen, die Arbeiter thunlichst gegen jene Einflüsse zu schützen; sie sind, ganz abgesehen von humanen Rücksichten, hierzu verpflichtet durch die Gesetzgebung. Aber auch ihr eigener Vortheil weist sie darauf hin. Denn ein Arbeiter besseren Schlages wird schwerlich seine Arbeitskraft da anbieten, wo er seine Gesundheit geschädigt weiß, oder er wird sich dieselbe doch übermäßig hoch bezahlen lassen. Gewerbtreibende, die auf die sanitären Momente der Arbeit und damit auf die gesundheitliche Schädigung ihrer Leute wenig Rücksicht nehmen, hohe Arbeitslöhne aber nicht bewilligen können, werden deshalb stets auf Arbeiter minderer Qualität beschränkt und in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich behindert sein.

Gerade die mindere Qualität der Arbeiter trägt in solchen gesundheitsgefährlichen Gewerben dazu bei, die Zahl der erkrankenden Personen zu einer sehr großen zu machen. Ein ungebildeter, roher Mensch legt sich nicht gern Beschränkungen auf und zumal dann nicht, wenn dieselben bestimmt sind, Gefahren zu verhüten, die er mit dem leiblichen Auge nicht sehen nnd mit der Hand nicht greifen kann, oder Uebelstände zu beseitigen, die er weder zu erkennen, noch zu würdigen versteht; er vernachlässigt sie im trotzigen Vertrauen auf seine physische Kraft und auf die gegen alle Krankheit „feiende" Wirkung des Schnapses. Er verwirft die dargebotenen Schutzmittel um so leichter, je weniger sie ausgiebigen Schutz gewähren und je mehr sie seiner Bequemlichkeit, seiner trägen Gewöhnung hinderlich sind. Unter solchen Umständen ist nur eine sehr fähige und zugleich sehr energische Controle im Stande, die fortdauernde Benutzung der Schutzmittel zu erzwingen.

Diejenigen Schutzmittel, welche in den Gewerben bisher zur Anwendung kamen, um Staub und verderbliche Gase von den Athmungsorganen der Beschäftigten fern zu halten, waren gewöhnlich sehr primitiver Natur, ihre Benutzung beschwerlich, ihr Nutzen nur ein geringer. Man band ein trockenes oder auch wohl feuchtes Tuch oder einen der Gesichtsform durchaus nicht angepaßten Waschschwamm vor Munde und Nase, oder legte, wenn das Bestreben weit ging, einen einfachen oder wattegefüllten Respirator an, wie ihn Lungenkranke zu tragen pflegen. In allen Fällen war die Athmung erschwert, das Tuch (Schwamm, Respirator) wurde durch die ausgeathmete Luft warm, feucht, unangenehm, widerlich. Das Bedürfniß, einen vollen Athemzug zu thun, stellte sich rasch ein und da es mit vorgebundenem Tuch nicht befriedigt werden konnte, nahm man das letztere ab. Dieses Vorbinden und Abnehmen des Tuches wiederholte sich immer von Neuem, die Arbeitszeit wurde dadurch vergeudet und jeder „freie Athemzug" führte die giftigen oder schädlichen Luftbeimengungen in die Athmungsorgane des exponirten Arbeiters ein. Leichtfertige Arbeiter legten das Tuch schließlich gar nicht mehr an oder doch nur dann, wenn sie direct dazu gezwungen wurden.

Die genannten Vorrichtungen boten aber selbst bei gewissenhafter Verwendung nur dann ein gewisses Maaß von Schutz, wenn die Schädlichkeiten staubförmiger Natur in der Luft suspendirt waren. Gegen gasförmige, in die Luft diffundirte Körper, konnten sie in keiner Weise Schutz gewähren.

Plötzliche Todesfälle, acute und chronische Erkrankungen mit tödtlichem Ausgang, fortwährendes Siechthum oder längeres Leiden — das sind und waren die traurigen Folgen dieser Verhältnisse für die Arbeiter. Um eine Besserung in ihnen herbeizuführen, sind in der Neuzeit von Aerzten und Nichtärzten mehrfach Apparate in Vorschlag gebracht und construirt worden, welche dem beabsichtigten Zwecke mehr oder weniger entsprechen.

Die Loeb'schen Respiratoren kommen dem Ziele am nächsten. Es liegt ihnen das richtige Princip zu Grunde, die beiden Athmungsoperationen, das Einsaugen der frischen reinen Luft und das Ausstoßen der verbrauchten sauerstoffarmen Luft, durch verschiedene Organe zu bewerkstelligen und zwar so, daß der Lunge nur reine Luft zugeführt werden kann. Zu dem Ende erfolgt das Einathmen durch den Mund, das Ausathmen durch die Nase. Bevor die Luft in den Mund gelangen darf, muß sie von Staub und schädlichen Gasen befreit sein. Dies wird dadurch erreicht, daß sie zuerst ein weitmaschiges Sieb — zur Fernhaltung von Fasern u. dergl. —, dann ein Sieb aus

Watte, welche je nach den Umständen trocken, naß, mit Glycerin oder mit Lösungen zweckmäßig ausgewählter Chemikalien durchfeuchtet eingelegt wird, passiren muß; in diesen Sieben werden die staubförmigen Körper mechanisch festgehalten, die gasförmigen gebunden oder zersetzt. Die so gereinigte Luft tritt dann unter ein leichtes Ventil, welches sich beim Ansaugen hebt und der Luft den Zutritt zum Munde freiläßt, ihr den Rückweg aber verschließt. Die ausgeathmete Luft setzt in analoger Weise ein zweites Ventilchen in Bewegung, das ebenso wohl ihren Rücktritt und den Zutritt unreiner Luft völlig verhindert.

Das Ein- und Ausathmen mit Hülfe dieses Apparates bringt nahezu keine Beschwerde mit sich, es geht so leicht von Statten, wie bei einem gewöhnlichen Respirator. Das Unangenehme und widerliche des Gebrauches vorgebundener Tücher ist völlig vermieden und die in Respirationsorgane gelangende Luft muß, wenn nur der Apparat sauber und ordentlich gehalten wird, unter allen Umständen von jeder Schädlichkeit frei sein.

Seit ihrer Einführung haben sich die Apparate denn auch unter den verschiedensten Umständen bewährt. Bleifarbenarbeiter, Bleihüttenarbeiter und solche, die in mit sauren Gasen geschwängerter Luft beschäftigt sind, haben sie mit Erfolg angewandt und benutzen sie gern. Der Widerstand der Arbeiter gegen die Verwendung der Athmungsschutzmittel tritt hinsichtlich der Loeb'schen Apparate weniger hervor, weil sie die Unbequemlichkeiten der bisherigen Vorrichtungen nicht theilen.

In dem Maaße, als der Preis der Apparate billiger gestellt und ihre Form den Rücksichten der Bequemlichkeit des Benutzenden angepaßt wird, dürfte ihre Verwendung eine immer allgemeinere und damit den constant üblen gesundheitlichen Verhältnissen mancher Gewerbe und vieler Betriebe wenigstens theilweise das wünschenswerthe Ende bereitet werden.

(Bayr. Ind.- u. Gewerbeblatt.)

Von der königlichen Gewerbeschule.

Der Director der vorgenannten Lehranstalt, Herr Dr. Heinrich Fiedler, veröffentlicht einen „zweiten Bericht über die königl. Gewerbeschule und die städtische Gewerbe-Vorschule hierselbst.“ Aus den Mittheilungen „zur Geschichte der Anstalt“ u. s. w. entnehmen wir Folgendes: Als ein für die Entwickelung der Schule hochwichtiges Ereigniß ist das erste Abiturienten-Examen, welches am 19. und 20. September v. J. stattfand, zu bezeichnen. Sämmtliche 9 Abiturienten bestanden dies Examen, zwei mit dem Prädicat: „Mit Auszeichnung bestanden“. Infolge dieser Prüfung trat die Gewerbeschule in die Reihe der vollberechtigten Anstalten ein. Dank der Unterstützung der königl. und der städtischen Behörden, sowie der aufopfernden Thätigkeit des Curatoriums hat sich die Anstalt im verflossenen Jahre recht günstig weiterentwickelt. Zu beklagen ist jedoch, daß die Schulräume für eine größere Schülerzahl ungeeignet und ganz unzulänglich sind. Die aus diesem Grunde durch den Landeshauptmann von Schlesien, Herrn v. Uthmann und den Vorstand des neuen Provinzial-Museums in liberalster Weise der Gewerbeschule bis zum 1. October 1879 unentgeltlichen überlassenen beiden Säle werden von der Fachklasse für Bautechniker fast allein gebraucht. Der Gewerbeschule selbst fehlt es daher immer noch an Klassenräumen und Zimmern zur Aufbewahrung der werthvollen Sammlungen. Um so mehr ist zu bedauern, daß der schon in Angriff genommene Neubau der Gewerbeschule infolge ungünstiger Terrain-Verhältnisse auf bedeutende Hindernisse gestoßen ist. Um inzwischen Abhilfe zu schaffen, sollen einige Klassen ausgemiethet werden. Für die fernere Entwickelung der Anstalt sind die Reorganisationspläne, die das ganze preußische Gewerbeschulwesen betreffen, von hoher Bedeutung. An den Berathungen hierüber hat auch der Director der hiesigen Gewerbeschule theilgenommen. Die Breslauer Anstalt ist übrigens dem bei jener Conferenz in Aussicht genommenen Ziele schon nahe gekommen; sie bedarf nur noch der Anfügung der beiden unteren Klassen Sexta und Quinta; letztere Klasse soll eben jetzt, die Sexta aber zu Ostern 1879 errichtet werden. Die Erweiterung der Anstalt nach oben durch einen zweijährigen Cursus in der obersten Klasse erfordert für die nächsten zehn Jahre keine materiellen Opfer. — Durch die neue Organisation, bei der eine sechsklassige höhere Bürgerschule den Unterbau der Gewerbeschule bildet, erhält die Stadt Breslau für die Oder- und Sand-Vorstadt eine 4. höhere Bürgerschule, die für diesen Stadttheil ein großes Bedürfniß ist. Die Fachklasse für Bauhandwerker wird vom Wintersemester d. J. ab so eingerichtet, daß in dieselbe auch junge Leute mit guter Elementar-Schulbildung welche zwei Sommersemester praktisch gearbeitet haben, eintreten und in 3 Wintersemestern die technische Bildung sich aneignen können, welche sie in der Baugewerkschule erlangen. Ueber diese Einrichtung will Director Dr. Fiedler im nächsten Programm noch Weiteres berichten. — Die Lehrmittel der Anstalt sind wesentlich vervollständigt worden, da der Anstalt durch den Herrn Handelsminister die nöthigen Geldmittel zur Verfügung gestellt sind. Die Gesammt-Frequenz der Schule bezifferte sich auf 224; der gegenwärtige Bestand mit Einschluß der für den Sommer Beurlaubten auf 194. — Die Zahl der an der Anstalt wirkenden Lehrkräfte beträgt mit Einschluß des Directors 17; das Curatorium der Anstalt bilden die Herren Oberbürgermeister Dr. v. Forckenbeck, Kaufmann und Stadtverordneter Schmook, königl. Bauinspector Knorr, königl. Baurath Lüdecke, Director der Kunstschule hierselbst, und der Director Dr. Fiedler. — Im Interesse der Anstalt spricht der Director die Hoffnung aus, daß sich wohl auch in Breslau Männer finden werden, die durch Gründung von Stipendien und Freistellen unbemittelten Knaben und Jünglingen die Möglichkeit verschaffen werden, sich eine höhere gewerbliche Bildung anzueignen.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 17. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1) Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landes-Regierungen.

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch

versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeits-Verhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennige erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116. Arbeiter deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu. (Fortsetzung folgt.)

— **Ueber die im Jahre 1877 vorgekommenen Verletzungen und Tödtungen von Arbeitern in Fabriken** enthalten die Jahresberichte, welche die preußischen Fabrikinspektoren dem Handels-Ministerium erstattet haben, interessante Daten. In Berlin stellte sich im vorigen Jahre gleichwie im Jahre 1876 heraus, daß die große Mehrzahl der Unfälle, etwa 2/3 der Gesammtzahl, solche sind, gegen deren Wiederkehr nur die größte Aufmerksamkeit, Vorsicht, Geschick der Arbeiter, die strenge Befolgung der gegebenen Verhaltungs-Vorschriften und die Beobachtungen der ergangenen Warnung schützen kann. Etwa 1/3 der Unfälle dagegen stellen sich als solche heraus, die hätten vermieden werden müssen, wenn die nöthigen Schutzvorkehrungen von Seiten der Fabrikanten angebracht worden wären; wiederum sind es die Kreissägen, welche 13 meist schwere Verletzungen herbeigeführt haben, und auch der besseren Construction der Fahrstühle wird demnächst eine besondere Sorgfalt zuzuwenden sein. Bei den in Berlin während des vorigen Jahres beschäftigten 58246 Arbeitern sind im Ganzen genommen 278 Unfälle vorgekommen, von denen 14 den Tod der Verletzten verursachten, 128 schwere Verletzungen mit mehr als fünfwöchentlicher Arbeitsunfähigkeit und 136 leichte Verletzungen mit weniger als fünfwöchentlicher Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten. 128 Unfälle wurden durch Zufälligkeiten, Unachtsamkeiten, 50 Unfälle durch Umfallen und Fallenlassen

schwerer Gegenstände herbeigeführt. Auf die einzelnen Industriezweige vertheilt, sind verhältnißmäßig die meisten Unfälle in der Maschinen-Industrie vorgekommen — 1,2 pCt. aus der Gesammtzahl der in der Maschinen-Industrie beschäftigten Arbeiter —, ferner in der Chemikalien-Industrie (0,7 pCt.) und in der Holz- und Schnitz-Industrie (0,5 pCt.). — Im Regierungsbezirk Oppeln haben sich unter 42197 Arbeitern 203 Unfälle ereignet, wovon 20 einen tödlichen Erfolg hatten. Die meisten Unfälle sind verursacht durch Fall oder Stoß von Arbeitsstücken und durch Berührung mit Triebwerken. Am meisten betheiligt sind bei den Unfällen in diesem Regierungsbezirke die Metall-Industrie — 144 Unfälle, wobei 11 mit tödlichem Erfolge — und die Steinbrüche und Gräbereien — 23 Unfälle, wobei 4 mit tödlichem Erfolge. Bei der Metall-Industrie waren im Ganzen 20748 Arbeiter und bei den Steinbrüchen 3700 Arbeiter beschäftigt.

— Im J. 1877 bestanden in Berlin 2213 Fabriken mit 44028 männlichen, 12750 weiblichen, 995 jugendlichen Arbeitern und 473 jugendlichen Arbeiterinnen (12 bis 15 Jahren), zusammen mit 58246 Arbeitern. Gegen 1876 hatte sich die Zahl der Fabriken um 200, die der Arbeiter um 3926 vermindert. Die Verminderung betrug bei der

	Fabriken	Arbeiter	%
Maschinenfabrikation	27	2362	14,6
Steine- und Erdfabrikation	6	223	11,6
Holz- und Schnitzstoffindustrie	19	597	9,7
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	64	351	7,8
Metallverarbeitung	8	269	3,8
Textilindustrie	16	127	2,3
Papier- und Lederindustrie	19	111	1,6

Eine Vermehrung hat nur stattgefunden bei der chemischen Industrie mit 76 Arbeitern, bei der Heiz- und Leuchtstofffabrikation mit 387 Arbeitern, beim Baugewerbe mit 7 und beim polygraphischen Gewerbe mit 34 Arbeitern. (D. Ind. Ztg.)

— **Mittel zur Herstellung einer haltbaren Gummi-, Leim-, oder Gelatine-Lösung.** Zur Herstellung einer haltbaren Lösung obiger Stoffe wird irgend einer derselben in der nöthigen Menge heißen Regen- oder destillirten Wassers unter Umrühren gelöst, der Lösung auf 1/10 Liter 6 bis 8 Tropfen gewöhnlichen käuflichen Natronwasserglases, die man am besten an einem Hölzchen in die Lösung träufeln läßt, zugesetzt und dann 5 Minuten lang gehörig mit einem Holzspan oder dergleichen umgerührt.

Sollte man eine bereits in Zersetzung übergegangene derartige Lösung vor sich haben, so kann man, nachdem selbige vorher stark erhitzt worden, die Zahl der Natronwasserglastropfen auf 10 bis 14 pro 1/10 Liter erhöhen und dann wie oben verfahren; es wird dadurch die Lösung wieder in ihren früheren normalen Zustand zurückgeführt werden. (Polyt. Notiz-Bl.)

— **Kosten des Pariser Steinpflasters.** Es ist nicht uninteressant, zu erfahren, was das Pariser Steinpflaster kostet, dieses Conglomerat von Kies, Quarz und Porphyr, auf welchem sich täglich eine seßhafte Bevölkerung von 2 Millionen Einwohnern, fluktuirend 500,000 Personen, ferner 1600 Omnibusse und Tramways, 15,000 Droschken, 20,000 Privat-Equipagen und unzählige Transportwagen bewegen. Das Budget der Stadt Paris führt für Unterhaltung und Reinigung des Straßenpflasters die Summe von 13,500,000 Francs an. Eine Verordnung von Philipp August bürdete lediglich der Stadt die Straßenunterhaltung auf, und erst das Jahr XII der großen Republik brachte einen kleinen Staatszuschuß. Bei der gewaltigen Erweiterung der Stadt sah man indessen in neuerer Zeit das Unzulängliche dieses Zuschusses ein und erhöhte denselben auf 3 Millionen Francs, welche Summe noch heute gezahlt wird. Ferner leistet auch das Departement der Seine einen Beitrag von 600,000 Francs, so daß im Ganzen 3,600,000 Francs abgehen. Die Unterhaltung der Straßen kostet somit der Stadt Paris die immerhin noch sehr respectable Summe von 9,900,000 Francs. (Techniker-Ztg.)

Briefwechsel der Redaction.

S—. Wir sind Ihnen für Ihre freundliche Mittheilung sehr dankbar, bitten aber, uns das Buch auf einige Tage zur Ansicht zustellen zu wollen. D. R.

Redacteur: Dr. A. Schottky.

Inseraten-Annahme: Albrechtsstraße 29 im Buchdruckerei-Comptoir.

Internationales Patent-Bureau
A. Mackean & Co.
Schweidnitzer Stadtgraben 13. BRESLAU. Schweidnitzer Stadtgraben 13.
Maschinen-Geschäft. Marmor-Bau-Arbeiten.
Etablirt 1868.
Besorgung und Verwerthung von Erfindungs-Patenten.
Anfertigung von Zeichnungen, Modellen und Uebersetzungen für alle Länder prompt und billigst.

Dampf-Maschinen,
à 230/4] 1—50 Pferdekraft
transportabel und stationär mit
Field'schem Kessel,
Specialität von
Köbner & Kanty,
Maschinenbau-Anstalt, Breslau.

Feine Harzer
!! Kanarien-Vögel !!
mit den seltensten Touren zu Rm 6, 8, 10, 12 und 14 per St. empfiehlt und versendet per Post unter Garantie laut Preis-Courant
H. Natermann Clausthal, Oberharz.
NB. Zahlreiche Anerkennungsschreiben stehen zu Diensten.

Erfindungs-Patente
für alle Länder und deren Verwerthung besorgt das mit dem „**Arbeitgeber**" (gegr. 1856) verbundene Patentgeschäft von **Wirth & Co.** in **Frankfurt a. M.**

Jeder, welcher sich von dem Werthe des illustrirten Buches: Dr. Airy's Naturheilmethode (100. Aufl.) überzeugen will, erhält einen Auszug daraus auf Franco-Verlangen gratis und franco zugesandt von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig. — Kein Kranker versäume, sich den Auszug kommen zu lassen.

Im Selbstverlage des Gewerbe-Vereins. In Commission bei E. Morgenstern. Druck: Buchdruckerei Lindner, Breslau.